

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22.09.2023

Nr. 39

2023

## Inhalt:

- 133 Nachruf Herr Günther Ottinger
- 134 Abgesagt: Manövermeldung (Bekanntmachung Nr. 117)
- 135 Flurneuordnung und Dorferneuerung Schernfeld II Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG Art. 4 Abs- 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 1 des Gesetzes zur Ausführung des. Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

## Bekanntmachungen des Landratsamts

- 133 Nachruf Herr Günther Ottinger

### Nachruf

Am 29. August 2023 ist Herr

#### Günther Ottinger

im Alter von 83 Jahren verstorben.

Herr Günther Ottinger war von 1973 bis 1995 am Landratsamt Eichstätt in der Tiefbauverwaltung beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seinen Einsatz und für seine gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 31.08.2023  
Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger  
Landrat

- 134 **Abgesagt: Manövermeldung (Bekanntmachung Nr. 117)**

Die Übung gemäß Bekanntmachungsnummer 117 (Amtsblatt Nr. 36 vom 01.09.2023) wurde abgesagt.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- Keine Bekanntmachungen -

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

- 135 **Flurneuordnung und Dorferneuerung Schernfeld II Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG Art. 4 Abs- 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 1 des Gesetzes zur Ausführung des. Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Schernfeld II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern statt am Dienstag, 26.09.2023, um 19:00 Uhr, Ort: Schernfelder Hof Eichstätter Straße 20, 85132 Schernfeld.

#### Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 7 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 14 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für den Ort Schernfeld je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Orte Birkenhof, Langensallach, Rupertsbuch und Workerszell, Sappendorf und Schönau zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

München, 10.08.2023  
gez. Roswitha Karger  
Baurätin